

S C H U E T Z E N G E S E L L S C H A F T - W E I N F E L D E N

Benützungs-Reglement für 300 m Schiessanlage im "HAU" Weinfelden

1. Elektronische Anlage SIUS-ASCOR Scheiben Nr. 11 - 20Standbenützungsliste

Es wird jährlich eine Standbenützungsliste erstellt.

Vereine, Sektionen, Gruppen usw. haben am Anfang des Jahres, spätestens bis 1. März die Scheibenbestellung anzumelden.

Der Standwart stellt die Scheiben auf den in der Benützungsliste genannten Zeitpunkt bereit.

Für Anlässe die nicht in der Belegungsliste enthalten sind, muss nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten bzw. dem Obmann der 300 m Sektion der SG Weinfelden, 10 Tage zum voraus an den Standwart die Scheibenbestellung gemacht werden.

Jeder eingetragene Benutzer erhält jährlich die Standbelegungsliste.

Der Standwart liest vor und nach der Benützung die Schusszahl ab. Die Verrechnung erfolgt pro Schuss und wird den Benützern am Ende der Saison oder nach der letzten Uebung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

Vergütung für Schiessplatzbenützung

Für Bereitstellung, Uebernahme und Uebergabe der Anlage sowie Aufsicht während dem Schiessen wird ein **Stundenansatz von Fr. 15.-**, mindestens jedoch **Fr. 50.-** in Rechnung gestellt.

Schussgeld

Der Schussgeldansatz beträgt für:

- | | |
|--|------------------|
| - Vereine, Sektionen, Gruppen | 20 Rp. je Schuss |
| - Militär | 25 Rp. je Schuss |
| - Einzelschützen die nicht A-Mitglieder der SG Weinfelden sind, haben pro Uebung ein Standblatt zu lösen (Kosten/Gebühren Fr. 5.-) und die Munition zum offiziellen Verkaufspreis der SG Weinfelden bei ihr zu beziehen. | |

Tarife TKSV

Standwart Fr. 50.- Std.

Scheiben Fr. -25. Schuss

Für GM gem. Heinz Schmid

2. Konventionelle Zugscheiben Scheiben Nr. 1 - 10 und 21 - 40

Scheibenbestellung

Hierfür bestellen die Benutzer die Anzahl Scheiben und die Anzahl Zeiger direkt beim Zeigerchef 10 Tage im voraus.

Die Zeigerlöhne sind bei jedem Schiessen vom Veranstalter den Zeigern direkt, nach den Ansätzen der SG Weinfelden auszuzahlen.

Schussentschädigung

Für die Benützung der Schiessanlage, des Scheiben- und Zeiger-materials etc.

beträgt der Schussgeldansatz für alle Benutzer 12 Rp. je Schuss.

3. AllgemeinesSchiesspublikation

Die jeweiligen Benutzer sind für die rechtzeitige Veröffentlichung der Schiesspublikation selbst verantwortlich, sie hat im Thurgauer Tagblatt zu erfolgen. Die Kosten fallen zu Lasten der Benutzer.

Ausserhalb der publizierten Zeiten darf nicht geschossen werden.

Haftung

Mutwillige Beschädigungen an den Anlagen und deren Einrichtungen gehen zu Lasten der entsprechenden Benutzer.

Hülsenerlös

Der Hülsenerlös gehört der SG Weinfelden

Eine Ausnahme bilden die Militärschützen Weinfelden, welche generell einen separaten Vertrag mit der SG Weinfelden haben.

Reglements-Anpassung

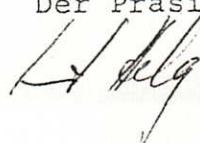
Die Stunden- und Schussgeldansätze können laufend gemäss der Verordnung des EMD-Reglementes angepasst werden.

Im weiteren gilt das Verwaltungsreglement des EMD.

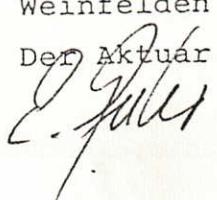
Dieses Reglement ist vom Vorstand der SG Weinfelden genehmigt und tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Schützengesellschaft Weinfelden

Der Präsident



Der Aktuar



5. Finanzielles

5.1 Bundesleistungen an Vereine und Jungschützenkurse 300 m
Erhöhung der Kopfbeiträge für Feldschiessen von 5 auf 6 Franken
und für Jungschützen von 15 auf 20 Franken.

5.2 Entschädigungen an Teilnehmer in Schützenmeister- und
Jungschützenleiterkursen
Keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

5.3 Mitgliederbeiträge für Pflichtschützen

Die zulässige Höhe der Mitgliederbeiträge für Pflichtschützen wird
weiterhin auf 10 Franken festgelegt. Sie ist für alle Vereine
verbindlich. Der Verein muss den Pflichtschützen zu diesem
Beitrag schiessen lassen.

6. Munitionspreise

Gemäss Verordnung des EMD vom 19. November 1985 über die Munitionspreise im Schiesswesen ausser Dienst betragen die Abgabepreise an die Schützen (inkl. Sportbeitrag von 2 Rappen pro Patrone) ab
1. Januar 1986:

6.1 Gewehrmunition

32 Rappen die Patrone für Schiessen der Gruppe B (verbilligte
Übungsmunition), bisher 33 Rappen;
48 Rappen die Patrone für Schiessen der Gruppe C (Festmunition),
bisher 47 Rappen;
60 Rappen die Patrone als Strafprix, wie bisher.

6.2 Pistolenmunition

43 Rappen die Patrone für Schiessen der Gruppen B und C, bisher
43 Rappen für B-Schiessen und 52 Rappen für C-Schiessen;
60 Rappen die Patrone als Strafprix, wie bisher.

7. Munitionsabgaben

7.1 Munitionsvorrat

Die Munitionsvorrathaltung ist in Artikel 141 Absatz 5 der
Schiessordnung EMD geregelt. Grössere Vorräte müssen bis 20.
September an die Abgabestelle retourniert werden.

7.2 Munitionssorten

Im Jahr 1986 gelangen folgende Munitionssorten zur Abgabe:

- Gewehrmunition des Jahrgangs 1974 und 1975
in 10er Paketen;
- Pistolenpatronen 7,65 mm des Jahrgangs 1982
in 24er Paketen;
- Pistolenpatronen 9 mm des Jahrgangs 1981 und 1982
in 24er Paketen.

8. Vergütung für Schiessplatzbenützung

Die Vergütung an die Gemeinden oder Schiessvereine für die Benützung ziviler Schiessanlagen durch die Truppe betragen ab 1. Januar 1986 gemäss Änderung der VO des EMD vom 11. September 1985 über militärische Entschädigungen:

8.1 Einmalige Entschädigung

für Bereitstellung, Übernahme und Übergabe der Anlage, sofern
keine Stundenentschädigung gemäss Ziffer 8.2 bezahlt werden
darf Fr. 50.—

8.2 Stundenentschädigung

für die Aufsicht während des Schiessens auf elektrischen Trans-
portscheiben- und Duellanlagen sowie elektronischen Treffer-
anzeigeanlagen pro Stunde Fr. 15.—

8.3 Schussentschädigung

für die Benützung der Schiessanlage, des Scheiben- und Zeiger-
materials inkl. Aufziehen von neuen Scheibenbildern, Verbrauch
an Kleister, Schusslochkleber, Strom usw.

- bei einfachen Schiessanlagen (Zugscheiben)
pro Schuss 12 Rappen (bisher 8 Rappen)
- bei elektrischen Transportscheiben- und Duellanlagen
pro Schuss 20 Rappen (bisher 15 Rappen)
- bei elektronischen Trefferanzeigeanlagen
pro Schuss 25 Rappen (bisher 20 Rappen)

9. Themen aus früheren Merkblättern

1981

Zif. 9 Vorschriften über die Beförderung von Munition auf der Strasse
vom 15. Juli 1980.

Zif. 11

Weiterhin keine Bundesleistungen für Frauen im Schiessverein
und Mädchen im Jungschützenkurs.

1982

Zif. 6.1 Für Schützen (mit Ausnahme der Pflichtschützen beim oblig.
Programm), die an Bundesübungen weniger als 20 Punkte
erreichen, besteht kein Anspruch auf Bundesleistungen.

Zif. 10

Munitionsempfänger muss für Einlösung der Sendung bei der
Empfangsstation Aviskarte und persönlichen Ausweis vor-
zeigen.

Zif. 12

Einschränkung der Teilnahmeberechtigung in Schützenmeister-
kursen.

1983

Zif. 6.3 Mitgliederbeiträge für Pflichtschützen.

Zif. 10

Vergütungen an die Gemeinden und Vereine für die Benützung
ziviler Schiessanlagen durch die Truppe.

Zif. 12

Armeewettkampf 1985 in Chur.

Zif. 13

Neue Adresse des M+D Thun.

1984

Zif. 2.8 Freiwilliger Eintrag von Jungschützen-Resultaten im Leistungs-
heft (Form 30.51).

Zif. 10

Entschädigungen für die Benützung militärischer Schiessan-
lagen durch anerkannte Schiessvereine.

1985

Zif. 10 Neues Stückgutkonzept der Schweizer Bahnen: CARGO-
Domizil-Transporte für Munition und Waffen.

Bern, 10. Januar 1986

Stab der Gruppe für Ausbildung
Sektion ausserdienstliche Tätigkeit

Geht an:

- alle anerkannten Schiessvereine

z Kan:

- Eidgenössische Schiessoffiziere
- Präsidenten der kantonalen Schiesskommissionen für sich und
zuhanden der Mitglieder
- Oberriegskommissariat
 - Eidgenössisches Munitionsdepot Thun
- Kriegsmaterialverwaltung für sich und zuhanden der Zeughäuser
und Waffenkontrolleure
- Militärbehörden der Kantone
 - Kreiskommandanten
- Schweizerischer Schützenverein
 - Kantonschützenvereine
 - interessierte Bezirkschützenverbände
- Schweizerischer Arbeiterschützenbund
 - Unterverbände des Schweizerischen Arbeiterschützenbundes
- Schweizerischer Revolver- und Pistolenschützenverband
- Schweizerischer Verband für sportliches Combat-Schiessen
- Schweizerischer Sportschützenverband
- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
- Schweizerischer Zeigerverband